



## Förderbedingungen 2012

### 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Der maximale Förderbeitrag beträgt 60% der nichtamortisierbaren Mehrkosten (NAM).
- 1.3 Gesuche um Förderbeiträge sind **vor Baubeginn** einzureichen. **Der Baubeginn** darf erst **nach Kostengutsprache** erfolgen. Bereits vor Kostengutsprache gestartete Vorhaben werden nicht unterstützt. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Bei Gesuchen um Förderbeiträge für die Sanierung der Haustechnik ist mit dem Gesuchsformular ein Foto der bestehenden Anlage einzureichen.
- 1.4 Unterstützt werden nur Vorhaben mit Baubeginn im Jahr 2012. Die Verfügung gilt bis 30. Juni 2013. Bis zu diesem Datum müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin können die Fristen verlängert werden.
- 1.5 Eine Kumulation der Förderbeiträge ist teilweise möglich. Der maximale Förderbeitrag ist begrenzt auf Fr. 25'000.–.
- 1.6 Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn die tatsächlich erstellten Anlagen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- 1.7 Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Kredits ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten).
- 1.8 Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD), Abteilung Hochbau und Energie, ist der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens zu melden. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang eines Fotos der sanierten Anlage, der detaillierten Rechnung, der Abnahmeprotokolle inkl. der technischen Datenblätter und beim Anschluss an den Wärmeverbund des abgeschlossenen Wärmeliefervertrags. Bei Minergie-Bauten ist eine Kopie des Minergie-Zertifikats beizulegen. Die Gesuche werden nur behandelt, nachdem die Unterlagen vollständig bei der Energiefachstelle eingegangen sind.
- 1.9 Wird das Projekt nicht oder nicht in der beschriebenen Form realisiert, ist das BRD (Abteilung Hochbau und Energie) umgehend zu benachrichtigen. Der zugesprochene Förderbeitrag kann gestrichen oder angemessen reduziert werden.
- 1.10 Der Kanton Obwalden haftet für keine Schäden, die durch die mit diesem Beitrag realisierten Massnahmen bzw. an diesen Massnahmen selbst entstehen können.
- 1.11 Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- 1.12 Das BRD (Abteilung Hochbau und Energie) hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden/Anlagen vorzunehmen.
- 1.13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0).

### 2. Bemessung des Förderbeitrags

(Erfüllung der Bedingungen vom "Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2009")  
Die aufgeführten Beträge sind Höchstbeträge.

- 2.1 Gebäude-Neubau nach Minergie-P-Standard  
(Zertifizierung nach Minergie-P)

< 500 m2 EBF	Fr. 12'500.–	pro Gebäude
> 500 m2 EBF	Fr. fallweise	pro Gebäude

Hoch- und Tiefbauamt  
Abteilung Hochbau und Energie  
Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen  
Tel. 041 666 64 24  
energie@ow.ch  
www.ow.ch

- 2.2 Gebäudesanierung nach Minergie-P-Standard  
 Bonus zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm  
 (Zertifizierung nach Minergie-P) Fr. 40.– pro m2 EBF
- 2.3 Gebäude-Neubau nach Minergie-Standard  
 (Zertifizierung nach Minergie) < 500 m2 EBF Fr. 7'500.– pro Gebäude  
 > 500 m2 EBF Fr. fallweise pro Gebäude
- 2.4 Gebäudesanierung nach Minergie-Standard  
 Bonus zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm  
 (Zertifizierung nach Minergie) Fr. 20.– pro m2 EBF
- 2.5 Sanierung der Aussenhülle > gemäss nationalem Gebäudesanierungsprogramm
- 2.6 Wärmepumpen als Ersatz Typenprüfung WPZ  
 (nur Wärmepumpen mit Gütesiegel in der Schweiz)  
 Erdreich: B0 / W50 COP > 2.8 Fr. 4'000.– pro Anlage  
 Wasser: W10 / W50 COP > 3.5 Fr. 4'000.– pro Anlage
- 2.7 Wärmepumpen als Ersatz von Elektro-Einzelspeicher  
 (nur Wärmepumpen mit Gütesiegel) Typenprüfung WPZ; Wärmebedarf > 50%  
 Luft: A7 / W50 COP > 2.4 Fr. 5'000.– pro Anlage  
 Erdreich: B0 / W50 COP > 2.8 Fr. 10'000.– pro Anlage  
 Wasser: W10 / W50 COP > 3.5 Fr. 10'000.– pro Anlage
- 2.8 Wärmepumpen als Ersatz von Elektro-Zentral-Speicher  
 (nur Wärmepumpen mit Gütesiegel) Typenprüfung WPZ; Wärmebedarf > 50%  
 Luft: A7 / W50 COP > 2.4 Fr. 3'000.– pro Anlage  
 Erdreich: B0 / W50 COP > 2.8 Fr. 4'000.– pro Anlage  
 Wasser: W10 / W50 COP > 3.5 Fr. 4'000.– pro Anlage
- 2.9 Holzheizungen Typenprüfung VHe Qualitätssiegel Schweiz  
 (nur Holzheizungen mit Qualitätssiegel)  
 Ersatz der gesamten Anlage / Neu Fr. 4'000.– pro Anlage  
 Ersatz des Kessels Fr. 2'000.– pro Anlage  
 Ersatz der Heizung mit Anschluss Wärmeverbund Fr. 2'000.– pro Anlage  
 Ersatz grosser Anlagen mit Anschluss Wärmeverbund fallweise
- 2.10 Warmwasser-Boiler an Heizung anschliessen (Ganzjahresbetrieb über Heizung)  
 (Boiler ohne Elektroeinsetzung) pauschal Fr. 1'000.– pro Anlage
- 2.11 Sonnenkollektoren Typenprüfung der Solar Keymark Label  
 (nur Sonnenkollektoren mit Solar Keymark Label oder Solar Keymark Label Anmeldung)  
 3-7m2 Fr. 2'000.– pro Anlage  
 pro Wohneinheit max. 7m2 > 7m2 plus Fr. 140.– pro m2
- 2.12 Spezialfälle  
 gemäss harmonisiertem Fördermodell 2009 fallweise
- 2.13 Energieberatung siehe separate Förderbedingungen

EBF: Energiebezugsfläche  
 WPZ: Wärmepumpentestzentrum, internationales Wärmepumpengütesiegel  
 VHe: Schweizerische Vereinigung für Holzenergie  
 Solar Keymark: Qualitätslabel für Sonnenkollektoren mit Label Solar Keymark